

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
11019 Berlin

Ausschließlich per Mail an: [Buero-VIA2@bmwi.bund.de](mailto:Buero-VIA2@bmwi.bund.de)

**Berlin**

Stromstraße 1 | D-10555 Berlin  
T | +49 30 39880 - 0  
F | +49 30 39880 - 148

**Brüssel**

Rue des Deux Eglises 26  
B-1000 Bruxelles  
T | +32 273876 - 19

info@vau.net | www.vau.net

23.01 2019

## **VAUNET-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VAUNET - Verband Privater Medien e. V. nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG) Stellung zu nehmen.

Der vorgelegte Entwurf unterscheidet sich in dem für VAUNET maßgeblichen Punkt, der Interoperabilität von Radiogeräten, nicht von dem bereits konsultierten Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes aus Mitte 2017. Daher erlauben wir uns, unsere hierzu in der Vergangenheit vorgetragenen Argumente nochmals vorzubringen, zumal die damals schon angeregten Detailverbesserungen leider keinen Eingang in den aktuellen Entwurf gefunden haben. Zu den weiteren Aspekten des Referentenentwurfs (u. a. Einführung von Bußgeldvorschriften), welche aufgrund zwingender europarechtlicher Vorgaben umzusetzen sind, soll im Rahmen dieser Stellungnahme nicht eingegangen werden.

### **1. Technologieneutralität**

Der Referentenentwurf bleibt dem Regierungsentwurf aus 2017 im Kern treu, der in der Formulierung der Norm grundsätzlich von einem ausschließlich DAB++-fokussierten Ansatz abbrückt. Dies ist zu begrüßen, um den technologieneutralen Charakter der Vorschrift zu wahren. Anstatt sich in der nationalen Umsetzung auf Interoperabilität im Pkw zu konzentrieren, wird eine allgemeine Norm zur Radio-Interoperabilität gewählt.

Bedauerlich ist nach wie vor, dass sich die Technologieneutralität nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit unmittelbar im Wortlaut von § 48 Abs. 4 TKG-E widerspiegelt. Denn anders als während der Diskussion zum Gesetzesentwurf vorgeschlagen und auch von VAUNET in der vorausgegangenen Stellungnahme angeregt, greift der Referentenentwurf nicht die Formulierung „digitalisierte Inhalte“ auf, sondern hält an der tendenziell verengenden Terminologie „digital codierte Inhalte“ fest.

Hier plädiert der VAUNET nachdrücklich dafür, die Formulierung in Richtung „digitalisierte Inhalte“ anzupassen, um den technologieneutralen Ansatz zu betonen. Dies würde sowohl sprachlich wie inhaltlich auch deutlich stärker mit der übrigen Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 harmonisieren, wenn es dort zutreffend heißt: „Die Schnittstelle kann eine Luftschnittstelle für den direkten Bezug eines digitalen Hörfunksignals sein (z. B. DAB+), sie kann aber auch dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder ein Telekommunikations-Endgerät dienen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Internetanschluss nur über ein solches Netz oder Endgerät möglich ist.“

## **2. Fehlender Fokus auf Smartphones und Tablet-PCs**

Nach wie vor sind leider mobile Endgeräte wie Smartphones, Phablets und Tablet-PCs nicht umfasst, die sowohl nach dem Gesetzestext von § 48 Abs. 4 TKG-E („überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmt“) als auch in der Begründung ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen.

Der VAUNET plädiert unverändert für einen echten, technologieneutralen Ansatz, der Smartphones und ähnliche Geräte integriert. Sie spielen bei der Audionutzung eine immer wichtigere Rolle und liegen seit einiger Zeit in der Nutzerrelevanz vor dem stationären Empfang. In Smartphones sollten daher neben IP und (wie oftmals bereits enthalten) UKW auch DAB+ verfügbar sein. Damit würde dem Bedürfnis nach einer echten Wahlfreiheit der Nutzer in Europa als auch dem technischen Anliegen der Frequenzeffizienz Rechnung getragen.

Unverändert gilt: Die Kosten bei der Rundfunkübertragung für Privatrado-Unternehmen fallen unabhängig von der Anzahl der Nutzer an. Die Kosten pro Nutzer verringern sich aber, je mehr Nutzer die Rundfunkübertragung verwenden. Auch der aktuelle Radio-Digitalisierungsbericht der Medienanstalten weist aus, dass bei Berücksichtigung aller Nutzungsmöglichkeiten, Internetradio unverändert und klar vor DAB+ liegt<sup>1</sup>.

Radio via Internet wird von rund 38 % der Bevölkerung gehört, bei den 14- bis 29-Jährigen sind es fast 60 %. Das am häufigsten genutzte Gerät für den Online-Audiokonsum ist das Smartphone mit 70 %. Bereits 6 % der Online-Audionutzung erfolgt über sogenannte Smart Speaker. Von einer bloßen „Nebenbefunktion“ (s. Begründung S. 8) kann daher nicht die Rede sein.

Da es sich somit nicht nur um einen kurzfristigen Trend handelt, dass das Smartphone und weitere ähnliche Geräte, wie Phablets und Tablet-PCs, in der Nutzung von Audio- und Radioinhalten immer mehr an Bedeutung gewinnen, sollten diese Geräte ebenso den (technologieneutralen) Rundfunkempfang ermöglichen. Nur auf diesem Wege wird sichergestellt, dass auch in Zukunft die Rundfunkübertragung nicht am Nutzer „vorbeisendet“ und dadurch die Kosten pro Nutzer für Privatrado-Unternehmen erhöht werden.

## **3. Auswirkungen auf UKW-only-Geräte**

Der VAUNET erwartet, dass mit dieser Änderung des Telekommunikationsgesetzes keine UKW-only-Geräte mehr in Verkehr gebracht und diese künftig entweder mit DAB+ und/oder

---

<sup>1</sup> Radio-Digitalisierungsbericht der Medienanstalten 2018, S. 56, abrufbar unter [https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/die\\_medienanstalten/Publikationen/Digitalisierungsbericht\\_Audio/Digitalisierungsbericht\\_Audio\\_2018.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Publikationen/Digitalisierungsbericht_Audio/Digitalisierungsbericht_Audio_2018.pdf)

einer IP/Bluetooth-Schnittstelle ausgestattet sein werden. Es geht also keineswegs darum, den analog-terrestrischen Radioempfang aus den Endgeräten auszuschließen. Gegebenenfalls sind weitere Schnittstellen-Kombinationen denkbar. Mit einer Auswirkung auf Autoradios wird ebenfalls nicht gerechnet, da eine Vielzahl aktueller UKW-Autoradiogeräte mit einer Bluetooth-Schnittstelle ausgestattet ist.

#### **4. Fazit**

Der nun vorliegende Referentenentwurf kommt – wie schon der Regierungsentwurf aus Mitte 2017 – den VAUNET-Anliegen bedeutend näher. Er sollte jedoch um die aufgezeigten Punkte (insbesondere Änderung der Formulierung auf „digitalisierte Inhalte“ und Erstreckung auch auf mobile Endgeräte) angepasst werden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Beaujean  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Recht und Regulierung